



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
fedpol – Bundesamt für Polizei  
Guisanplatz 1A  
3003 Bern

Per Mail: [kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch](mailto:kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch)

Bern, 25. November 2019

**Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile»)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Aus Sicht der Städte ist es unerlässlich, dass den Strafverfolgungsbehörden und mithin der Polizei für ihre Ermittlungsarbeit die vorhandenen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und diese hinreichend klar geregelt sind. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit der Phänotypisierung, dem erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug (familial search) sowie der Vereinfachung und Verlängerung der Löschfristen von DNA-Profilen in der Datenbank.

Wir stellen fest, dass die Erwartungen an die zu regelnden neuen Fahndungsmittel hoch sind. Diese beruhen auf komplexen molekulargenetischen Untersuchungen in spezialisierten Labors und sind eng verknüpft mit dem Fortschritt der Forschung. Aus Sicht des Städteverbandes ist es unerlässlich, dass auch die Grenzen dieser Hilfsmittel klar benannt und in der zukünftigen Arbeit der Polizei (und selbstredend auch der Staatsanwaltschaften und Gerichte) angemessen berücksichtigt werden. So lassen sich im Bereich der Phänotypisierung zwar persönliche Merkmale aus einer DNA-Spur herauslesen, die Vorhersagegenauigkeit ist allerdings begrenzt. Für blaue oder dunkelbraune Augenfarben liegt sie beispielsweise bei ca. 90-95%, grüne oder graue Mischfarben sind dagegen schwieriger vorherzusagen (vgl. erläuternder Bericht, S. 14). Bei den Haarfarben variieren die Trefferquoten folgendermassen: blond: rund 69%, braun: 78%, rot: 80% bis schwarz: 87%. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Phänotypisierung dem Prinzip der Subsidiarität unterliegen und nur zur Anwendung gelangen soll, wenn die Erkenntnisse aus den «klassischen» Quellen von Fahndungsangaben wie Zeugenaussagen, Bilder einer Überwachungskamera etc. für



zielführende Ermittlungen nicht ausreichen, widersprüchlich sind oder sogar gänzlich fehlen (vgl. a.a.O., S. 15f.). Wir regen an, diesen Grundsatz gesetzlich zu verankern.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP vom 16. Oktober 2019.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband